

Bündnis

GRAL

Ganzheitliches Recht Auf Leben

SATZUNG

für

**Einsicht
Umkehr
Heilung**

01. Name, Sitz und Tätigkeit

Gesetzliche Bezeichnung: **BündnisGRAL - Ganzheitliches Recht Auf Leben**

Kurzform: **Bündnis GRAL**

Anschrift des Bündnisses: Bundesgeschäftsstelle Bündnis GRAL

Gallin 8, 06895 Zahna - Elster

e-mail: ziel@buendnisGRAL.de

Webseite: www.buendnisgral.de

Tätigkeitsbereich: Bundesrepublik Deutschland
Europa und Erdenweit

Bei dem politisch-spirituellen Bündnis

„GRAL - Ganzheitliches Recht Auf Leben“

handelt es sich eindeutig und zweifelsfrei um eine Partei mit dem Anspruch einer politischen Willensbildung, wobei das Wort „**spirituelles**“ auf den geistigen Anspruch hindeutet, also auf die Aufklärung setzt, und nicht auf den gescheiterten Materialismus. Das Bündnis wird sich erstmals zur Bundestagswahl im Jahr 2021 aufstellen.

02. Aufnahme und Austritt

Anerkennung und Zustimmung der Satzung und der Grundsätze des Bündnisses, eröffnen und bestimmen die Mitgliedschaft. Das Bundessekretariat nimmt im Namen des Bundesvorstandes die neuen Mitglieder auf und unterrichtet die betreffenden Gebietsvorstände. Mitglied kann jene natürliche Person mit deutscher Staatsangehörigkeit werden bzw. jede Person, diese über das Wahlrecht verfügt, also wahlberechtigt ist. Ebenso kann Mitglied werden, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt, wie auch jeder/jede Fremdländer/in dieser/diese einen festen Wohnsitz in Deutschland nachweist.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt ohne Frist und ist wirksam mit dem Eingang einer schriftlichen Erklärung in der Bundesgeschäftsstelle.

Über empfohlene Ausschlüsse entscheidet einzig das zuständige Schiedsgericht.

03. Rechte und Pflichten

Die Gleichheit der Mitglieder des Bündnisses ist wesentlicher und unantastbarer Grundsatz dieser Satzung. Titel und Funktionen innerhalb der Organisation entsprechen dem Parteiengesetz und dem öffentlichen Recht.

Das Bündnis als gemeinsam nützlich-nutzbares Werkzeug zu erkennen und zu verstehen, um Sinn und Absicht zu bewahren, soll dem Mitglied Recht und Pflicht ersetzen. Aufrichtigkeit, ganzheitliche Gesinnung und Treue ausdrücken das Wesen des tragenden und wirkenden Geistes, diese zu achten sind.

Die gültige Mitgliedskarte eröffnet das Recht, an den Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen des Bündnisses teilzunehmen, wobei jedes Mitglied nur in seinem Kreis-, Bezirk- oder Landesverband und auf Bundesversammlungen Stimmrecht besitzt, also auch kandidieren und Anträge stellen kann.

Auf Delegiertenversammlungen haben diese Rechte nur die Delegierten und die Mitglieder des betreffenden Gebietsvorstandes. Eine Mitgliedskarte heißt solange gültig, wie der Betreffende dem Bündnis angehört.

04. Ordnungsmaßnahmen

Die Satzung verzichtet auf bestimmte Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder. Die Ordnung des Bündnisses entspricht der inneren Einsicht und dem Bekennen der Gleichheit in Achtung, Respekt und Sachlichkeit. Bei wiederholten und schweren Verfehlungen gegen die Satzung und die innere Gemeinschaft, in Verbindung mit bereits mehrfach erfolgten Abmahnungen, kann der zuständige Vorstand, im Einvernehmen mit dem Ermahnten, dessen Austritt erwägen oder empfehlen.

Unaufrichtigkeit, Lüge und falsches Zeugnis, rechtfertigen noch keinen Ausschluss, widerspiegeln jedoch nicht den Geist des Bündnisses. Wo also ein gerechter Verweis des jeweiligen Gebietsvorstandes zu Einsicht und Besserung hinführt, hier sind weitere reichende Maßnahmen keinesfalls erforderlich. Bei Uneinsichtigkeit und böswilliger Wiederholung, bei Hassreden, Brutalität und roher Gewalt jedoch, wo auch jeder Versuch

der Schlichtung eine Gutwilligkeit nicht erreicht, hier ist, nach Absprache mit dem Bundesvorstand über die endgültige Vorgehensweise, bis hin zu einem eventuellen Ausschluss der betreffenden Person/en, zu befinden. Hierfür ist ausschließlich das Schiedsgericht einer höheren Stufe einzuberufen, dieses seine Entscheidung einstimmig finden und infolge schriftlich begründen muss. In wirklich schwerwiegenden Fällen kann der Bundesvorsitzende, wie auch der Gebietsverband betroffene Mitglieder von der Ausübung aller Rechte ausschließen, bis das Schiedsgericht entschieden hat.

Entscheidungen über den Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder sind schriftlich zu begründen und öffentlich kundzutun.

05. Gliederung des Bündnisses

Das Bündnis gliedert sich neben dem Bundesverband, deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer, der Regierungsbezirke, wie der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

06. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundwerte und die Satzung des Bündnisses, kann, nach erfolgloser, sachgerechter Abmahnung durch einen übergeordneten Gebietsvorstand, der Bundesvorstand die Auflösung nachgeordneter Gebietsverbände erwägen bzw. bestätigen.

Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind nur dann gerechtfertigt und zulässig, so sie dem Geist des Bündnisses schwerwiegend und zerstörerisch zuwiderhandeln. Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Bundesvorstand abzusprechen. Alle diesbezüglich getroffenen Beschlüsse, treten jedoch dann außer Kraft, wenn diese auf dem hieraus folgenden Parteitag nicht bestätigt werden. Gegen alle Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichts möglich und zuzulassen. Ein erfolgter Beschluss des Schiedsgerichts ist als Maßnahme bindend, sobald dieser auf der nächstfolgenden, dem betroffenen Verband übergeordneten Gebietsversammlung beschlossen, begründet, schriftlich bestätigt, sowie öffentlich kundgetan ist.

07. Organe des Bündnisses und Delegiertenschlüsse

Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen sind das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Die Delegierten werden auf den Versammlungen der nachgeordneten Gebietsverbände für höchstens zwei Jahre in geheimer Wahl bestimmt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Eine Versammlung umfasst nie mehr als 120 Delegierte, welche die Mitglieder jenes Gebietes vertreten, von denen sie gewählt wurden. Bei einer Zahl von bis zu 2400 Mitgliedern vertritt der Delegierte 20 bzw. angefangene 20 Wähler. Bei einer Größe von mehr als 2400 Mitgliedern vertritt der einzelne Delegierte entsprechend mehr Wähler.

08. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

Das Bündnis „**GRAL - Ganzheitliches Recht Auf Leben**“ agiert zunächst einzig auf Bundesebene. Sonstige Gebiets- und Landesverbände, Regierungsbezirke und Kreise sind bisher noch nicht gegründet, jedoch vorgesehen. Somit gibt es zu Zeit weder eine Delegierten- noch eine Vertreterversammlung. Die Zahl der Mitglieder im Bundesgebiet ist bisher überschaubar. Eine Einberufung der Mitglieder zu einer Versammlung erfolgt bei Bedarf durch den Bundesvorstand schriftlich. Die Mitglieder werden ebenso über alle Vorgänge zeitnah unterrichtet.

Eine Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal in zwei Kalenderjahren zusammen, oder findet auch dann statt, wenn diese von drei oder mehr Mitgliedern des Vorstandes einberufen wird.

Auf den Versammlungen werden Vorstände und Delegierte, sowie die Kandidaten für die Liste der Bundestagswahl, der Landtagswahl und der Kommunalwahl, als auch der Europawahl gewählt. Ebenso erfolgt hier die Beschlussfassung über alle Tätigkeitsberichte des Vorstandes, sowie die Vorlage des, zuvor von einem Finanzexperten, geprüften Finanzberichts.

Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten sowie all der Kandidaten zu den verschiedenen Wahlen, verlaufen geheim. Bei der Gliederung der Parteiversammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für einen bevorstehenden Bundeswahlkampf, folgt das Bündnis dem Bundeswahlgesetz.

Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen über Anträge und Beschlüsse kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Anfrage kein mehrheitlicher Widerspruch erhebt.

Die Mitglieder und Delegierten fassen ihre Beschlüsse auf den Versammlungen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Diese $\frac{3}{4}$ Mehrheit gilt auch bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Kandidaten, jedoch nur für den ersten Wahlgang. So im ersten Wahlgang keine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erreicht wurde, ist im zweiten Wahlgang nur noch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich. Sollte auch der zweite Wahlgang keine notwendige Mehrheit erbringen, so reicht im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit, also 50% der gültigen Wählerstimmen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so kommt es zwischen den zwei, nach der vorangegangenen Wahl mit dem höchsten prozentualen Stimmenanteil platzierten Kandidaten, zu einer entscheidenden Stichwahl. Nach jedem Wahlgang können die Kandidaten auf eine erneute Teilnahme an einem weiteren Wahlgang verzichten. Für den Wähler besteht keine Wahlpflicht. Enthaltungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Anträge an die Versammlung müssen dem Vorstand 21 Tage vorher schriftlich zugestellt sein. Diese sind dann Bestandteil der Tagesordnung und können alsdann von der Versammlung, mit einfacher Mehrheit, abgeändert oder ergänzt werden.

Die Mitglieder und Delegiertenversammlungen sind, unabhängig von der Zahl der anwesenden Teilnehmer, in jedem Fall beschlussfähig. Alle Wahlergebnisse und Beschlüsse sind alsdann vom Schriftführer zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes, hierbei von mindestens einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

09. Vorstände der Gebietsverbände

Vorstände werden in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Ein Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.

- a. Zwei Vorsitzende, einmal männlich und einmal weiblich
- b. Zwei weitere Vorstände (Stellvertreter/in)
- c. Schatzmeister/in
- d. Protokollführer/in

Die vier Ämter der Positionen b bis d müssen mit zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern besetzt werden. Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Aktivitäten nach Gesetz und Satzung, sowie nach den auf den Gebietsversammlungen gefassten Beschlüssen.

Die beiden Vorsitzenden vertreten die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein Vorsitzender verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgabe.

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu erfolgen und muss einberufen werden, wenn die Hälfte des Vorstandes dies für erforderlich hält. Beschlüsse des Gebietsvorstandes können nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches von mindestens einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied eines anderen politischen Bündnisses sein. Zuwiderhandlung erfährt einen sofortigen Verlust des Amtes.

Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum - bei Aufstellung eines Gegenkandidaten - abgewählt werden. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich an die betreffende Gebietsversammlung gestellt werden.

Anders als die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände besteht der Bundesvorstand zunächst aus nur vier Mitgliedern (a und b), später aus sechs Mitgliedern.

- a. Ein Vorsitzender
- b. Drei weitere Vorstände (Stellvertreter/in)

Bei einer der folgenden Bundesversammlungen wird der Bundesvorstand um zwei weitere Mitglieder erweitert. Die Ämter des Schatzmeisters und des Protokollführers werden vorerst vom 1. und 2. Stellvertreter/in kommissarisch erfüllt.

Der Vorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Mit dem Vorsitzenden muss, bei Vollzähligkeit, der Vorstand mit mindestens drei weiblichen Mitgliedern besetzt sein.

Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist das höchste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes und führt dieses nach Gesetz und Satzung, sowie nach den auf den Bundesversammlungen gefassten Beschlüssen. Diese sind bindend für alle nachgeordneten Verbände und deren Mitglieder.

Die Aufstellung der Kandidaten für die Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie die schriftliche Bekanntgabe an die zuständige Behörde, werden entsprechend der gesetzlichen Regelung wahrgenommen.

10. Form und Frist der Einberufung von Gebietsversammlungen

Die Einladung zu allen Gebietsversammlungen hat mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen. Dies kann auch im Informationsblatt der Partei abgedruckt bzw. über das Internet bekannt gemacht werden. Den Mitgliedern steht das Recht zu, auf Anfrage über alle, dem Vorstand vorliegenden, Anträge im Wortlaut vorab informiert zu werden, dieses - nach Möglichkeit - in dem für die Mitglieder zugänglichen Bereich der Bündniswebseite.

11. Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen

Die Kandidaten für die Europawahl werden auf einer Bundesversammlung in geheimer Wahl bestimmt und in Folge den Bundesbehörden schriftlich gemeldet.

12. Auflösung des Bündnisses

Einzig ein Parteitag, also dessen Willensfindung und -bildung, kann eine Auflösung des Bündnisses empfehlen und durch die Bundesversammlung beschließen lassen. Für diesen Fall ist durch den Bundesvorstand unter den Mitgliedern im gesamten Bundesgebiet eine Urabstimmung in schriftlicher Form durchzuführen. Die Mitglieder sind spätestens vierzehn Tage nach dem Beschluss hierüber zu informieren (Poststempel). Bei der Auszählung der Briefe der Urabstimmung muss der Vorstand anwesend sein. Sprechen sich 75 % oder mehr der Mitglieder für die Auflösung des Bündnisses aus, so gilt der Beschluss des Parteitages als bestätigt. Die Urabstimmung muss innerhalb von 8 Wochen nach dem Beschluss der Bundesversammlung abgeschlossen sein. Jede Beschlussfassung zur Satzung ist einzig und immer dem Parteitag vorbehalten.

13. Auflösung eines Gebietsverbandes

Wenn bei einer Neu- oder Nachwahl kein vollständiger Vorstand bestimmt werden kann, kann ein Gebietsverband von dem übergeordneten Gebietsvorstand aufgelöst werden.

14. Satzungsänderungen

Die Beschlussfassung über die Satzung ist einzig dem Parteitag vorbehalten.

15. Verschmelzung des Bündnisses mit einer anderen Partei

Die Verschmelzung des Bündnisses mit einer anderen Partei ist ausgeschlossen. Andere Parteien oder Organisationen können jedoch, bei Anerkennung der Bündnis-Grundsätze und Satzung, ganz und gar mit dem Bündnis **GRAL** verschmelzen.

16. Finanzordnung

Über alle Einnahmen, Ausgaben und sonstige Vermögenswerte wird, gemäß den Bestimmungen des aktuellen Parteiengesetzes, ordentlich Buch geführt. Neben dem Bundesvorsitzenden haben der 1. und der 2. Stellvertreter des Bundesvorstandes Verfügungs- und Weisungsrecht über alle notwendigen Kontobewegungen und Geldtransaktionen, soweit diese den Beschlüssen des Bundesvorstandes entsprechen. Für jedes Kalenderjahr wird ein Rechenschaftsbericht erstellt, welcher spätestens bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorzulegen ist.

17. Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag ist freiwillig. Wer will, gibt. Jedermann und Jedefrau ist hierzu eingeladen, in jeder Höhe und gewiss nicht in Vergeudung und Verschwendung. Alles Vermögen, aller Reichtum ist geistiger Natur, aller Anspruch heißt unbezahlbar. Höhe und Umlage der Gelder auf Bund- und Gebietsverbände festlegt die Bundesversammlung.

Spenden und Zuwendungen bitte an:

Bankverbindung

Zahlungsempfänger: GRAL

Postbank Frankfurt

IBAN: DE66 8601 0090 0992 1949 05

BIC: PBNKDEFF

18. Spendengelder

Spendengelder sind erwünscht und willkommen. Diese dienen, im Gleichschritt mit den Mitgliedsbeiträgen, zunächst einem strukturellen Aufbau des Anspruchs, wie auch der Deckung anstehender Kosten der Repräsentation, sowie zur weiteren Ausrichtung des Bündnisses.

Spendenbeträge in Höhe von € 500,00 und mehr sind ausschließlich dem Bundesvorstand oder den Vorständen der Gebietsverbände zu übergeben und zu protokollieren. Alle anderen Spendengelder müssen stets quittiert werden. Der Bundesvorstand ist über alle Spendererträge zu informieren.

Gerhard Olinczuk,
Bundesparteitag am 11.12.2020